

Schmutzwasserbeseitigungssatzung

Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ (Schmutzwasserbeseitigungssatzung)

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Verband betreibt in seinem Verbandsgebiet die unschädliche Beseitigung des Schmutzwassers als öffentliche Aufgabe.
- (2) Zur Erfüllung dieses Zweckes betreibt der Verband zwei getrennte öffentliche Einrichtungen, nämlich
 - (a) eine rechtlich selbständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung
 - (b) eine rechtlich selbständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung

Die nachfolgenden Vorschriften gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

- (1) Schmutzwasser

Schmutzwasser ist durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch in seiner Zusammensetzung verändertes Wasser sowie damit zusammen abfließendes Wasser.

- (2) Schmutzwasserbeseitigung

Die Schmutzwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern und Verrieseln von geklärtem Schmutzwasser sowie die Verwertung oder Beseitigung der bei der Schmutzwasserbehandlung anfallenden Stoffe.

- (3) Zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage

Zur zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören:

- a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz (Schmutzwasserkanäle, Vakuumdruckleitungen u.ä.) einschließlich aller technischen Einrichtungen (wie z.B. Schmutzwasserpumpwerke, Rückhaltebecken, Betriebshöfe usw.);
- b) die Klärwerke einschließlich aller technischen Einrichtungen;
- c) Anlagen und Einrichtungen, die nicht vom Verband selbst, sondern von Dritten hergestellt oder unterhalten werden, wenn sich der Verband dieser Anlagen für die Schmutzwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.

- (4) Öffentliche Schmutzwasserleitung

Die öffentliche Schmutzwasserleitung besteht aus Schmutzwassersammelleitungen, in denen Schmutzwasser von mehr als einem Grundstück fortgeleitet wird, sowie den Grundstücksanschlussleitungen im Sinne des Absatzes 5.

(5) Grundstücksanschlussleitung

Die Grundstücksanschlussleitung erstreckt sich von der Schmutzwassersammelleitung bis zur Grundstücksgrenze. Sie ist Bestandteil der öffentlichen Einrichtung i.S.v. § 1 Abs. 2 Buchst. a der Satzung.

(6) Hausanschlussleitung

Die Hausanschlussleitung reicht von der Grundstücksgrenze bis zum Hausanschlussschacht einschließlich.

(7) Grundstück

Grundstück im Sinne der Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jedes zusammenhängende Grundeigentum, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(8) Anschlussberechtigte

Anschlussberechtigte sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstückes sind. Dem Eigentümer sind gleichgestellt die Erbbauberechtigten, die Wohnungseigentümer, sonstige dinglich Nutzungsberechtigte oder Nutzer im Sinne des § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457).

II. Anschluss- und Benutzungsregelungen

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Anschlussberechtigte hat vorbehaltlich des § 4 das Recht, dass sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Grundstücksanschlussleitung hat der Anschlussberechtigte das Recht, vorbehaltlich der Einschränkung der §§ 4 ff und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksschmutzwasseranlagen, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage einzuleiten.
- (3) Die von Dritten hergestellten oder zu unterhaltenden Schmutzwasseranlagen, die dem Verband auf Grund seiner Beteiligung und Beitragsleistung oder kraft öffentlichen Rechts für die Benutzung der Grundstücksentwässerung zur Verfügung gestellt sind, sind hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungsrechts den verbandseigenen Schmutzwasseranlagen gleichgestellt.

§ 4 Grenzen des Anschlussrechts; Sorgfaltspflicht des Anschlussberechtigten

- (1) Das in § 3 Abs. (1) geregelte Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Straße (Weg, Platz) erschlossen sind, in der bereits eine betriebsfertige öffentliche Schmutzwasserleitung vorhanden ist. Bei anderen Grundstücken kann der Verband auf Antrag den Anschluss zulassen. Die Erneuerung oder die Erweiterung oder Änderung einer bestehenden öffentlichen Schmutzwasserleitung kann nicht verlangt werden.

- (2) Wenn der Anschluss eines durch eine Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen öffentlichen Schmutzwasserleitung erschlossenen Grundstücks wegen der besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen oder Aufwendungen erfordert, kann der Verband den Anschluss versagen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, die entstehenden Mehraufwendungen/Kosten für den Bau und Betrieb zu tragen und wenn er auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.
- (3) Gegen den Rückstau des Schmutzwassers aus der öffentlichen Schmutzwasseranlage in die angeschlossenen Grundstücke hat sich der Anschlussberechtigte selbst zu schützen. Die vom Verband für die Grundstücke festgesetzten Anschlusshöhen sind Mindesthöhen, die nicht unterschritten werden dürfen. Dem Anschlussberechtigten obliegt es sich auch über die vom Verband angegebene Mindesthöhe für ungeschützte Ausläufe hinaus gegen möglichen Rückstau selbst zu schützen.

§ 5 Grenzen des Benutzungsrechts; Benachrichtigungs-, Erstattungs- und Kontrollpflichten

- (1) Schmutzwasser und Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet, das Personal der Schmutzwasserbeseitigung gesundheitlich gefährdet oder geschädigt, die Schmutzwasseranlagen einschließlich der Kläranlage nachteilig beeinflusst, die Schlammbehandlung, -beseitigung und/oder -verwertung beeinträchtigt oder Vorfluter schädlich verunreinigt werden können, dürfen nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet werden. Abwässer aus gewerblichen und industriellen Betrieben müssen den Anforderungen hinsichtlich Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des Arbeitsblattes A 115 der Abwassertechnischen Vereinigung entsprechen. Das Arbeitsblatt ist als Anlage 1 der Satzung beigefügt und ist Bestandteil der Satzung.

In die öffentliche Schmutzwasserleitung dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

- a) Stoffe, die die öffentlichen Schmutzwasserleitungen verstopfen oder verkleben bzw. Ablagerungen hervorrufen wie Schutt, Asche, Dung, Müll, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Schlacht- und Küchenabfälle, Abfälle aus obst- oder gemüseverarbeitenden Betrieben, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind,
 - b) feuergefährliche, explosive, radioaktive und andere Stoffe, die die öffentliche Schmutzwasseranlage sowie das Personal der Schmutzwasserbeseitigung gefährden können, wie z.B. Benzin, Benzol, Fette, Öle, Karbid, Phenol,
 - c) schädliche oder giftige Schmutzwasser, insbesondere solche, die Quecksilber, Cadmium und sonstige Schwermetalle in vermeidbarer Konzentration enthalten und solche, die
 - schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreiten,
 - die Baustoffe der öffentlichen Schmutzwasserleitungen und der Kläranlagen angreifen,
 - den Betrieb der Entwässerungs- oder Schmutzwasserreinigungsanlagen, insbesondere den biologischen Teil der Schlammbehandlung stören oder erschweren können,
 - wärmer als 35 °C sind,
 - ungelöste, organische Lösungsmittel enthalten,
 - d) Schmutzwasser aus Ställen und Dunggruben, Silosickersaft, Molke, Blut,
 - e) Pflanzen- oder bodenschädliche Schmutzwasser.
- (2) Auf Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette anfallen, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Schmutzwasser einzubauen. Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden Vorschriften maßgebend. Der Verpflichtete hat die

Entleerung der Abscheider in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf vorzunehmen. Das Abscheidegut ist vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf der öffentlichen Schmutzwasseranlage nicht zugeführt werden. Der Verpflichtete haftet für jeden Schaden, der durch eine versäumte Entleerung des Abscheiders entsteht.

- (3) Wenn gefährliche und schädliche Stoffe in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangen oder damit zu rechnen ist, so hat der Anschlussverpflichtete den Verband unverzüglich hierüber zu benachrichtigen.
- (4) Betriebe, bei denen die Ableitung schädlicher Schmutzwasser zu vermuten ist, haben regelmäßig über die Art und Beschaffung der Schmutzwasser sowie über deren Mengen Auskunft zu geben und die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen, z.B. Messeinrichtungen vorzuhalten. Änderungen in der Zusammensetzung, der Menge und dem zeitlichen Anfall des Schmutzwasser hat der Verpflichtete unaufgefordert und unverzüglich dem Verband mitzuteilen und die erforderlichen Angaben zu machen. Auf Verlangen hat er die Unschädlichkeit des Schmutzwasser nachzuweisen. Der Verband kann zusätzliche Auflagen über Art und Umfang einer Eigenkontrolle erteilen. Der Verband kann außerdem Schmutzwasseranalysen durch ein zugelassenes Untersuchungsinstitut vornehmen lassen, wenn der Verdacht auf unerlaubte Einleitung besteht. Die Kosten trägt der Verpflichtete, wenn sich der Verdacht bestätigt.
- (5) Der Verband kann eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlungen der Abwässer vor ihrer Einleitung in die öffentliche Schmutzwasserleitung dergestalt verlangen, dass insbesondere die Ableitung von Quecksilber, Cadmium und toxischen Stoffen unterbleibt.

§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück an die bestehende öffentliche Schmutzwasseranlage durch eine unterirdische verlegte Hausanschlussleitung unmittelbar anzuschließen, wenn es mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen wird. Der Anschlussberechtigte sowie sämtliche Benutzer des Grundstückes (z.B. Mieter, Pächter) sind verpflichtet, die auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwässer in die öffentliche Schmutzwasseranlage einzuleiten, soweit Bestimmungen dieser Satzung nicht entgegenstehen.
- (2) Der Verband kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn besondere Gründe dies erfordern.
- (3) Der Anschlusszwang entsteht für die nach Abs. (1) betroffenen Grundstücke mit der Bekanntmachung der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Schmutzwasserleitung im Amtsblatt des Verbandes.
- (4) Wer nach Abs. (1) zum Anschluss verpflichtet ist, hat spätestens zwei Monate nach der Entstehung des Anschlusszwanges die für die Planung der Anschlussleitung erforderlichen Unterlagen (z.B. Lagepläne und –skizzen des Gebäudes oder von Leitungen etc.) beim Verband vorzulegen. Der Verband prüft die Unterlagen und reicht sie – ggf. mit Änderungsvermerken – zurück. Der Anschluss ist innerhalb von vier Monaten nach Rückgabe der geprüften Unterlagen vorzunehmen.
- (5) Bei Abbruch eines auf dem angeschlossenen Grundstück gelegenen Gebäudes hat der Verpflichtete dies dem Verband mindestens drei Monate vorher schriftlich mitzuteilen, damit die Grundstücksanschlussleitung verschlossen oder beseitigt werden kann. Unterlässt er schuldhaft diese Mitteilung, so ist er zum Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verpflichtet.

- (6) Auf Grundstücken, die dem Anschlusszwang unterliegen, dürfen behelfsmäßige Schmutzwasseranlagen wie Abortgruben usw. nicht mehr angelegt oder betrieben werden, es sei denn, dass eine Befreiung gemäß § 7 dieser Satzung oder eine gleichwertige Befreiung erteilt wurde.

§ 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Verpflichtete kann vom Anschluss- und Benutzungszwang widerruflich und auf Dauer oder widerruflich und für eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn ein begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege genügt wird. Das öffentliche Wohl darf einer Befreiung nicht entgegenstehen. Ein begründetes Interesse im Sinne dieser Satzung liegt nicht vor, wenn die Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich der Gebührenersparnis dienen soll.
- (2) Eine Befreiung vom Anschlusszwang kann der Anschlussverpflichtete schriftlich unter Angabe von Gründen beim Verband beantragen. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das Schmutzwasser beseitigt oder verwendet werden soll. Soweit es sich um ein Grundstück handelt, das noch nicht an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist, soll der Befreiungsantrag innerhalb von zwei Monaten nach Entstehung des Anschlusszwanges (§ 6 Abs. 3) gestellt werden.

§ 8 Betriebsstörungen und Haftungen

- (1) Bei Mängeln oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbrüchen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Wasserlauf hervorgerufen werden, hat der Anschlussberechtigte gegen den Verband keinen Anspruch auf Schadensersatz, Entschädigung oder Minderung der Schmutzwassergebühren.
- (2) Das gleiche gilt bei Mängeln oder Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen entstehen, es sei denn, dass der Verband bzw. seine Vertreter oder Beauftragten diese Betriebsstörungen bzw. Außerbetriebsetzung ohne betriebliche Notwendigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.
- (3) Der Anschlussberechtigte haftet für die von ihm schuldhaft verursachten Schäden an der öffentlichen Schmutzwasseranlage, die infolge einer unsachgemäßen oder Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksschmutzwasseranlagen entstehen. Er hat den Verband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Anschlussberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Anschlussberechtigte ist dem Verband auch für die Erhöhung der Abgabe nach dem Abwasserabgabengesetz ersatzpflichtig, wenn er selbst oder Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, dies durch Nichteinhaltung der Bestimmungen des § 5 dieser Satzung oder der Einleitungsbedingungen verursacht hat. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner. Der Anschlussberechtigte hat den Verband von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte gegen den Verband aufgrund von Schäden und Nachteilen geltend machen, die er selbst verursacht und zu vertreten hat.

§ 9 Auskunfts- und Meldepflichten; Zutrittsrechte zu den Schmutzwasseranlagen

- (1) Der Anschlussverpflichtete sowie die sonstigen Benutzer des Grundstücks (z.B. Mieter, Pächter) hat alle für die Prüfung der Hausanschlussleitung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Bediensteten oder Beauftragten des Verbandes ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren. Insbesondere müssen die Reinigungsöffnungen, Prüfschächte und Rückstauverschlüsse den Bediensteten oder Beauftragten zugänglich sein.
- (3) Fällt auf einem Grundstück, das an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, Schmutzwasser an das nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet wird, kann der Verband den Nachweis verlangen, dass dieses Schmutzwasser nach Menge und Beschaffenheit nicht der öffentlichen Schmutzwasseranlage zugeführt wird oder zugeführt werden kann. In Zweifelsfällen hat der Verpflichtete die ordnungsgemäße Entsorgung nachzuweisen. Das gleiche gilt für die bei der Schmutzwasserbehandlung anfallenden Reststoffe.

§ 10 Anzeigepflichten

- (1) Der Verpflichtete hat dem Verband unverzüglich anzuzeigen, wenn
 1. Anschlussleitungen hergestellt, verschlossen, beseitigt, erneuert, verändert oder repariert werden müssen;
 2. erstmalig von einem Grundstück Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet wird oder wenn Änderungen in der Beschaffenheit, der Menge und dem zeitlichen Anfall des Schmutzwassers eintreten;
 3. die Voraussetzungen für den Anschlusszwang entfallen;
 4. der Abbruch von Aufbauten eines mit einem Anschluss versehenen Grundstückes vorgesehen ist und wegen dieser Arbeiten der Verschluss oder die Beseitigung der Anschlussleitung erforderlich wird.
- (2) Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen. In Fällen besonderer Dringlichkeit, z.B. Schadens-, Stör- und Katastrophenfällen hat die Anzeige vorab fernmündlich gegenüber dem Verband zu erfolgen.

III. Grundstücks- und Hausanschlussleitungen

§ 11 Grundstücksanschlussleitung

- (1) Die Lage der Grundstücksanschlussleitung bestimmt der Verband. Der Anschlussberechtigte soll zuvor gehört werden.
- (2) Die Grundstücksanschlussleitung wird vom Verband hergestellt, erneuert, geändert, beseitigt und unterhalten.

§ 12 Hausanschlussleitungen

- (1) Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Hausanschlussleitung sind Aufgabe des Anschlussberechtigten.
- (2) Herstellung, Erneuerung, Beseitigung und sonstige Veränderungen der Hausanschlussleitung sowie die Aufgabe des Anschlusses sind dem Verband vorher anzuzeigen. Die Lage des

Hausanschlusschachts auf dem Grundstück wird einvernehmlich mit dem Verband festgelegt. Der Hausanschlussschacht soll sich 1 m, in Ausnahmefällen bis zu 2 m hinter der Grundstücksgrenze, die der öffentlichen Schmutzwasserleitung am nächsten liegt, befinden. Der Verband kann ausnahmsweise zulassen, dass andere Grundstücke an einen Hausanschlussschacht angeschlossen werden und von dort aus mit der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage verbunden werden. Eine Zustimmung seitens des Verbands wird nur erteilt, wenn die beteiligten Anschlussberechtigten die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Hausanschlussleitungen auf dem jeweils runden Grundstück durch Eintragung einer Dienstbarkeit gesichert haben.

- (3) Die zu den baulichen Veränderungen erforderlichen Unterlagen – Baubeschreibung, Lageplan und Längsschnitt zur Anschlussleitung einschließlich Prüfschacht – sind nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Entwässerungsanlagen – DIN 1986 in der jeweils gültigen Fassung – aufzustellen und der Anzeige beizufügen.
- (4) Der Verband kann verlangen, dass die Anzeige durch weitere Unterlagen wie z.B. Sonderzeichnungen oder die Vorlage der Ergebnisse von Schmutzwasseruntersuchungen ergänzt wird. Er kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten einholen, soweit er dies für erforderlich hält.
- (5) Die Hausanschlussleitung darf erst nach Abnahme durch den Verband in Betrieb genommen werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 13 Ausnahmen, Befreiungen, zusätzliche Anordnungen und Erklärungen

Der Verband kann von den Vorschriften dieser Satzung Ausnahmen und Befreiungen zulassen. Ausnahmen und Befreiungen werden nur zugelassen, wenn die Abweichung von den Vorschriften der Satzung mit dem öffentlichen Interesse und den gesetzlichen Bestimmungen vereinbar ist, die Betriebssicherheit, die ordnungsgemäße Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Schmutzwassers nicht beeinträchtigt wird und die Anwendungen der Vorschriften der Satzung im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde. Ausnahmen und Befreiungen werden nur auf Zeit oder auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Sie können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 5 Abs. (1) Schmutzwasser oder Stoffe in die öffentliche Schmutzwasseranlage einleitet, deren Einleitung verboten ist;
 2. § 5 Abs. (2) Vorrichtungen zur Abscheidung von Benzin, Benzol, Ölen oder Fetten nicht oder nicht ordnungsgemäß betreibt oder das Abscheidegut der öffentlichen Schmutzwasseranlage zuführt;
 3. § 5 Abs. (4) keine regelmäßigen Auskünfte über Art, Beschaffenheit und Menge der Schmutzwasser erteilt, Auflagen für die Eigenkontrolle nicht einhält oder Schmutzwasseruntersuchungen verweigert;
 4. § 5 Abs. (4) dem Verband Änderungen in der Zusammensetzung, der Menge und dem zeitlichen Anfall nicht mitteilt, die erforderlichen Angaben unterlässt und auf Verlangen die Unschädlichkeit des Schmutzwassers nicht nachweist;
 5. § 6 Abs. (1), (3), (4) und (5) sein Grundstück nicht oder nicht in der festgelegten Frist an die öffentliche Schmutzwasseranlage anschließt;

6. § 6 Abs. (1), (3) und (4) das Schmutzwasser nicht in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage einleitet oder auf an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossenen Grundstücken behelfsmäßige Schmutzwasseranlagen betreibt;
7. § 9 Abs. (1) und (3), die für die Prüfung der Hausanschlussleitungen und die Nachweise über nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitetes Schmutzwasser, dessen Entsorgung sowie Reststoffe verweigert;
8. § 9 Abs. (2), den Bediensteten oder Beauftragten des Verbandes den Zutritt verweigert, die Zugänglichkeit zu den Anlagenteilen nicht jederzeit sicherstellt;
9. § 10 seinen Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich nachkommt;
10. § 12 Abs. (2) ohne ordnungsgemäße Anzeige die Hausanschlussleitung herstellt, erneuert, beseitigt oder verändert.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer

1. unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Schmutzwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen öffentlichen Kanal einsteigt,
2. Stoffe aus Kleinkläranlagen, Sickerschächten und abflusslosen Sammelgruben außerhalb der zentralen Sammelstelle des Verbandes in die öffentliche Schmutzwasseranlage einleitet.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße zwischen 5,00 und 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der in Satz 1 vorgesehene Höchstbetrag hierzu nicht aus, kann er überschritten werden.

§ 15 Zwangsmittel

Für die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Verhaltensweisen, Handlungen, eines Duldens oder Unterlassung gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 15. Dezember 1991, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung und zur Anpassung von Rechtsvorschriften an die Insolvenzordnung vom 26.11.1998 (GVBl. I, S. 218).

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ in Kraft.